

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 97/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chaim S. [REDACTED],

[REDACTED] Y. [REDACTED] Blvd., F. [REDACTED],

[REDACTED] / USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land [REDACTED] S. [REDACTED],

vertreten durch den hessischen Sozialminister in Wiesbaden,

Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juni 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs,
Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 10. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main)
vom 7. Juli 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die naheliegende Auslegung, mit der Erklärung vom
3. Juli 1959 habe der damalige Bevollmächtigte den Ge-
sundheitsschadensantrag zurückgenommen, ist Sache des
Einzelfalls. Nach altem Recht konnte dieser Antrag nicht
wieder angebracht werden, weil das Entschädigungsverfahren
insgesamt abgeschlossen war (vgl. BGH RZW 1965, 323;
1973, 227 Nr. 22). Das neue Recht läßt in § 189 a Abs. 1 ZPO
die erneute Anmeldung eines zurückgenommenen Anspruchs nicht
zu (BGH RZW 1969, 275; ständig). Eine Anfechtung der Rück-

L 70

- 3 -

nahmeerklärung entsprechend Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a EEG-Schluss (BGH Rzw 1969, 358) scheidet aus, weil der Tatrichter feststellt, die Rücknahme beruhe nicht auf medizinischen Erwägungen. Die Voraussetzungen eines Neuantragsrechtes nach Art. III EEG-Schluss verneint er rechtsfehlerfrei.

Dr. Thum

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)